

## WEISUNG

### **COVID-19: Fernunterricht und Betreuungsangebot vom 27. April bis 10. Mai 2020**

Für Schulleitungen und Gemeindebehörden

Gemäss Beschluss des Bundesrats ist der Präsenzunterricht an allen Schulen bis 10. Mai 2020 untersagt. Diese Massnahme gilt für alle öffentlichen und privaten Schulen und umfasst sämtliche Angebote der Schule (Unterricht, Förderangebote, Instrumentalunterricht, etc.).

Die vorliegende Weisung gilt für den Volksschulunterricht während des Präsenzunterrichtsverbots bzw. der Phase des Fernunterrichts und für das Betreuungsangebot für Lernende des Kindergartens und der Primarschule bzw. vom **27. April bis 10. Mai 2020**.

#### **1 Lehrplan**

Die obligatorische Schule soll eine ganzheitliche Bildung vermitteln. Der Lehrplan des Kantons Luzern gilt grundsätzlich auch während der Phase des Fernunterrichts. Je nach Zyklus oder Fach müssen aber Schwerpunkte gesetzt werden. Dabei soll der Schwerpunkt der Förderung auf den im Lehrplan vorgegebenen Grundansprüchen liegen, insbesondere in den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik und dem Fachbereich Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG). Die ursprünglich geplanten Kompetenzen und Lernziele gemäss Lehrplan müssen reduziert werden. Die aufgeschalteten Planungshilfen zeigen diese Reduktionen auf. Sie sind verbindlich und von den Schulen einzuhalten.

#### **2 Zeitlicher Umfang der Arbeiten**

Es gelten weiterhin folgende Richtwerte für die tägliche Lernzeit der Lernenden:

- Kindergarten: max. 1 Stunde pro Tag
- Basisstufe: 1 - 2 Stunden pro Tag (Abstufung nach Entwicklungsstand)
- 1./2. Primarklassen: 1 - 2 Stunden pro Tag
- 3./4. Primarklassen: 2 - 3 Stunden pro Tag
- 5./6. Primarklassen: 2 - 3 Stunden pro Tag
- Sekundarschule: 3 - 4 Stunden pro Tag

In der Regel sollen jeden Tag etwa 30 Minuten Lernzeit in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie Englisch (ab 3. Primarklasse) und Französisch (ab 5. Primarklasse) eingesetzt werden. Für die musischen und kreativen Fächer sollen durchschnittlich auf jeder Stufe 30 Minuten pro Tag eingesetzt werden.

IF/IS- und DaZ-Lehrpersonen unterstützen im Fernunterricht vor allem die Lernenden, welche sie im regulären Unterricht betreuen. Sie bereiten in Absprache mit den Klassenlehrpersonen die Unterrichtssequenzen für die Lernenden der Integrativen Förderung (IF) sowie der Integrierten Sonderschulung (IS) vor.

Für alle Stufen von Kindergarten bis Sekundarschule müssen die Lehrpersonen Unterrichtsmaterial in analoger oder digitaler Form zur Verfügung stellen. Die Dienststelle Volksschulbildung stellt Unterlagen und Planungshilfen auf <https://volksschulbildung.lu.ch> zur Verfügung.

### 3 Beurteilung

Die Lehrpersonen müssen während der Phase des Fernunterrichts alle eingereichten Arbeiten korrigieren und den Lernenden über ihre Lernfortschritte ein Feedback geben. Die Arbeiten werden nicht benotet.

### 4 Betreuungsangebot für Lernende des Kindergartens und der Primarschule

Wenn immer möglich, sollen die Kinder zuhause betreut werden. Für Lernende des Kindergartens und der Primarschule, **welche nicht privat betreut werden können**, müssen die Schulen während der Phase des Präsenzunterrichtsverbots eine Betreuung anbieten. Es muss verhindert werden, dass Grosseltern die Betreuung übernehmen müssen. Das Betreuungsangebot und die Tagesstrukturen müssen grundsätzlich im bisherigen Rahmen, d.h. so wie in der Zeit seit der Schulschliessung, angeboten werden. Ausschlaggebend sein soll der effektive Bedarf an Betreuung. Die Bildung von Gruppen mit mehr als fünf Personen ist weiterhin zu vermeiden. Diese Regelung gilt auch für die Lernenden der Sonderschulen.

Luzern, 20. April 2020  
278460

Dr. Charles Vincent  
Leiter